

**Rahmenvertrag über Planungsleistungen
im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau
im Zweckverbandsgebiet „Altmark“**

- Projektgebiet 1-

Zwischen dem

Zweckverband Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansestadt Salzwedel
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Kluge

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

(...)

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

- AN und AG gemeinsam „**die Parteien**“ genannt –

wird der nachfolgende **Rahmenvertrag** geschlossen:

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Projektgebiet.....	4
§ 3 Grundlagen des Vertrages	5
§ 4 Leistungsumfang/Einzelabrufe	6
§ 5 Leistungen des Auftragnehmers	7
§ 6 Projektdurchführung.....	9
§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers.....	11
§ 8 Vergütung des Auftragnehmers	11
§ 7 Änderungs- und Zusatzleistungen.....	12
§ 8 Abrechnung, Vertragserfüllungssicherheit.....	12
§ 9 Abnahme	13
§ 10 Mängelansprüche/ Haftung	14
§ 11 Laufzeit und Kündigung	14
§ 12 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte	14
§ 13 Herausgabe von Unterlagen	16
§ 14 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand.....	17
§ 15 Schlussvorschriften.....	17

Präambel

Der Zweckverband Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansestadt Salzwedel (nachfolgend auch als „Zweckverband“ oder „Auftraggeber“ bezeichnet) hat die Aufgabe, den Breitbandausbau mit Glasfasernetzen im Verbandsgebiet für seine Verbandsmitglieder grundsätzlich flächendeckend zu ermöglichen. Entsprechend dieser Aufgabe beabsichtigt der Zweckverband, in diesen Gebieten ein Breitbandnetz der nächsten Generation (Next-Generation-Access-Netz NGA-Netz) mit einer flächendeckenden Versorgung von mind. 50 Mbit/s im Downstream für Privatkunden und 50 Mbit/s symmetrisch für gewerbliche Kunden zu errichten, wobei die Endkundenanschlüsse auch auf deutlich höhere Bandbreiten erweiterbar sein müssen, ohne dass dazu Änderungen am passiven Netz erforderlich sind.

Hierfür hat der Zweckverband sowohl Bundes- als auch Landesfördermittel beantragt. Am 21.08.2017 erhielt der Zweckverband Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe vom Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur, am 15.09.2017 Zuwendungsbescheide von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Mit einer im Jahr 2014 durchgeführten Ausschreibung wurde bereits ein Betreiber für dieses zu planende und auszubauende Netz gefunden. Diesem Betreiber wird das Netz nach Fertigstellung verpachtet, sodass dieser die entsprechenden aktiven Komponenten des Netzes beibringen und die oben genannten Mindestbandbreiten sicherstellen kann. Die Telekommunikationsdienste sollen dabei Mehrfachnutzungen bieten.

Zu den gegenständlichen Leistungen des vorliegenden Rahmenvertrages gehören die Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie die anschließende Bauüberwachung sowie die Objektbetreuung und Dokumentation entsprechend der Leistungsphasen 4-9 des § 55 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Der Auftraggeber verpflichtet sich, mindestens die Leistungen entsprechend der Leistungsphasen 4-7 für das gesamte Projektgebiet abzurufen. Die Leistungen entsprechend der Leistungsphasen 8 bzw. 9 werden nur im Bedarfsfall abgerufen, wobei auch ein Abruf nur für Teile des Projektgebietes möglich ist.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und entsprechend den Bedingungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA) Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung), der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung

des Next Generation Access-Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt (NGA-RL LSA)“ des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Erbringung von Planungsleistungen für das Leistungsbild Technische Ausrüstung entsprechend § 55 HOAI 2013 zur Realisierung des Projekts „Ausbau der passiven FTTB/H-Netzinfrastruktur im Gebiet des Zweckverbands Breitband Altmark“. Der Auftragnehmer soll mit den Leistungen entsprechend der Leistungsphasen 4 bis 9 stufenweise nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages beauftragt werden.

§ 2 Projektgebiet

Der vorliegende Rahmenvertrag erfasst das Projektgebiet gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag, welches aus den Gemeinden

- Eichstedt (Altmark),
- Goldbeck,
- Hassel,
- Hansestadt Havelberg,
- Hansestadt Osterburg
- Hohenberg-Krusemark,
- Kamern,
- Kietz,
- Rochau,
- Schollene,
- Schönhausen,
- Tangerhütte,
- Tangermünde und
- Wust-Fischbeck

besteht. Für dieses Projektgebiet sollen die vertragsgegenständlichen Planungsleistungen erbracht werden.

-

Die Einzelheiten der Abgrenzung des Projektgebietes ergeben sich aus der Darstellung in der Leistungsbeschreibung, **Anlage 2**.

§ 3 Grundlagen des Vertrages

(1) Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sind maßgeblich in folgender Rangfolge, die im Falle von Widersprüchen entscheidend ist:

- a) die Regelungen dieses Vertrages;
- b) die Leistungsbeschreibung, **Anlage 2** einschließlich deren Anlagen;
- c) die Beschreibung der Umsetzung der Aufgabenstellung und Zeitplan im Angebot des Auftragnehmers vom (...), **Anlage 3**;
- d) die noch zu erteilenden Baugenehmigungen sowie alle zur Realisierung des Projekts erforderlichen Genehmigungen einschließlich Auflagen, auch soweit diese erst nach Vertragsschluss erteilt oder bekannt werden, ab den Zeitpunkt ihrer Erteilung;
- e) sämtliche für das Projekt einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie etwaige sonstige späteren behördlichen Vorgaben;
- f) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft;
- g) alle technischen Vorschriften und Normen zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistung (wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen), jeweils einschließlich der Entwürfe, Herstellervorgaben/ Verarbeitungshinweise betreffend die eingesetzten Materialien, soweit sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik („technische Regelwerke“), jeweils unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;
- h) sämtliche Pläne, Zeichnungen und Unterlagen zur Strukturplanung sowie sämtliche Projektunterlagen des Auftraggebers, jeweils sobald vorliegend und

vom Auftraggeber freigegeben; diese werden dem Auftragnehmer spätestens unmittelbar nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber übergeben;

- i) das Angebot des Auftragnehmers vom (...) im Übrigen, **Anlage 3**;
- j) die Bestimmungen über den Werkvertrag gem. §§ 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Ausnahme des § 648 BGB.

- (2) Im Falle von Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten und/oder Lücken innerhalb dieses Vertrages und/oder zwischen und innerhalb der Anlagen gelten zunächst die Regelungen des BGB zur Auslegung von Willenserklärungen. Sodann hat die spezielle Beschreibung Vorrang vor der allgemeinen Beschreibung; dies gilt nicht, wenn die spezielle Beschreibung öffentlichem Baurecht, insbesondere Baugenehmigungen, widerspricht und nicht genehmigungsfähig ist. Bei Widersprüchen innerhalb einer Rangstufe geht grundsätzlich das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, auf etwaige Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten und/oder Lücken innerhalb dieses Vertrages und/oder zwischen diesem und den Anlagen bzw. innerhalb der Anlagen hinzuweisen.

§ 4 Leistungsumfang/Einzelabrufe

- (1) Der Auftragnehmer wird mit dem Abschluss dieses Vertrages mit den Leistungen anlehnend an die Leistungsphasen 4-7 des § 55 HOAI beauftragt. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, Anlage 1.
- (2) Die Beauftragung der Leistungen entsprechend den Leistungsphasen 8 bzw. 9 HOAI erfolgt jeweils durch Einzelabruf. Der Einzelabruf erfolgt schriftlich nach Bedarf durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann die Einzelabrufe auch für einzelne Teilgebiete des Projektgebietes tätigen.
- (3) Dieser Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der in Abs. 2 genannten Leistungsphasen; es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit in diesem Vertrag und seinen Anlagen bezeichneten Planungsaufgaben sowie mit sämtlichen erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben und Pflichten, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang und den Bestandteilen dieses Vertrages oder aus seiner Sachwalterstellung ergeben. Hierbei hat der Auftragnehmer insbesondere die nachfolgend genannten Leistungen zu erbringen. Die dort genannten Leistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen die vom Auftragnehmer in jedem Falle zu erfüllenden Mindestanforderungen an eine vertragsgemäße und mangelfreie Leistungserbringung zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolgs und der vereinbarten Beschaffenheit dar. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung, **Anlage 2**.
- (2) Der Auftragnehmer wird mit den Leistungen für die Anlagengruppe 15 „Fernmelde- und informationstechnische Anlagen“ gemäß HOAI beauftragt. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer für das Projektgebiet nach § 2 dieses Vertrages folgende Leistungen (nachfolgend auch als „Leistungsphasen“ bezeichnet):
- a) Ingenieurleistungen gemäß Anlage 15 zu § 55 HOAI (Technische Ausrüstung) und § 43 HOAI, Leistungsphase 4,
 - b) Ingenieurleistungen gemäß Anlage 15 zu § 55 HOAI (Technische Ausrüstung) und § 43 HOAI, Leistungsphase 5,
 - c) Ingenieurleistungen gemäß Anlage 15 zu § 55 HOAI (Technische Ausrüstung) und § 43 HOAI, Leistungsphase 6,
 - d) Ingenieurleistungen gemäß Anlage 15 zu § 55 HOAI (Technische Ausrüstung) und § 43 HOAI, Leistungsphase 7.
- (3) Des Weiteren hat der Auftragnehmer die Leistungsphasen 8 und 9 gemäß Anlage 15 zu § 55 HOAI und § 43 HOAI zu erbringen, soweit der Auftraggeber diese Leistungsstufen jeweils abrufft.
- (4) Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen sortiert zu übergeben. Darüber hinaus sind dem Auftraggeber alle Unterlagen digital zur Verfügung zu stellen, um eine

nahtlose Weiterverwendung im Softwaresystem des Auftraggebers zu ermöglichen (u. a. CAD, GIS, MS Project, Office).

- (5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich seiner gestalterischen und baulichen Vorstellungen zu beraten und sinnvolle Planungs- bzw. Alternativvorschläge zu unterbreiten und zeichnerisch darzustellen. Müssen Entscheidungen des Auftraggebers eingeholt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kostenermittlungen sorgfältig zu erstellen, stetig zu kontrollieren und mit dem Budget zu vergleichen und bei Änderungen unverzüglich fortzuschreiben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Kostenermittlungen nach ihrer Erstellung unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die anhand der Strukturplanung ermittelten maximalen Baukosten im Rahmen der Bauausschreibung eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei dem Aufstellen von Leistungsbeschreibungen zugrundegelegten Mengen in einem Genauigkeitsgrad von mindestens +/- 10 v. H. zu ermitteln.
- (7) Der Auftragnehmer ist Sachwalter des Auftraggebers. Er darf keine konkurrierenden Interessen, insbesondere von Unternehmern oder Lieferanten, vertreten. Er darf insbesondere von sonstigen Beteiligten weder mittelbar noch unmittelbar Leistungen entgegennehmen.
- (8) Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung des Projekts keine Hindernisse entgegenstehen, wird der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit dem Auftraggeber fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden halten und sich mit diesen abstimmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen in Besprechungen und durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren.
- (9) Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen dem Auftraggeber gemachte Auflagen sind vom Auftragnehmer zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber

und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die betroffene Planung/ Leistung weiterbearbeitet wird.

- (10) Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und ihm sämtlichen projektrelevanten Schriftverkehr zur Verfügung zu stellen.
- (11) Die Bauausschreibung wird durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorbereitet. Näheres regelt die als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügte Leistungsbeschreibung.
- (12) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Treten während der Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und den anderen fachlich Beteiligten auf, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren und dessen Entscheidung herbeizuführen.
- (13) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die vereinbarten Termin und geplanten Kosten eingehalten werden.

§ 6 Projektdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag grundsätzlich selbst und mit eigenem Personal zu erbringen. Will er Teilleistungen durch Dritte erbringen lassen, die in seinem Angebot vom (...) nicht benannt sind, so hat er diese zuvor dem Auftraggeber zu benennen und dessen Zustimmung hierzu einzuholen. Auch im Falle der Zustimmung bleibt allein der Auftragnehmer dem Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nicht rechtsgeschäftlich vertreten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen gegenüber bauausführenden Unternehmen.
- (3) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Fristen für die Fertigstellung der Leistung den im Angebot des Auftragnehmers vom (...) benannten Zeitraum. Im Falle der

Beauftragung der Leistungsphasen 8 bzw. 9 der HOAI beginnen diese jeweils drei Tage nach schriftlichem Einzelabrufes. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und das Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der verbindlichen Vertragsfristen realisiert werden können.

- (4) Verzögerungen und Verlängerungen der Planungs- oder Bauzeit berechtigen den Auftragnehmer nicht, sich vom Vertrag zu lösen.
- (5) Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die in der Strukturplanung ermittelten und in den Förderanträgen angegebenen Baukosten nicht überschritten werden. Sollte es dennoch zu einer Erhöhung dieser Kosten kommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und diese Erhöhung besonders zu begründen. Beabsichtigt der Auftraggeber auf dieser Grundlage eine Erhöhung der beantragten Bundes- und/oder Landesfördermittel, hat der Auftragnehmer ihn bei der entsprechenden Begründung gegenüber dem jeweiligen Fördermittelgeber zu unterstützen.
- (6) Das gesamte Netz einschließlich der Einbringung der aktiven Komponenten ist bis zum (...) fertigzustellen. Sollte sich der Realisierungszeitraum verzögern, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form mit. Der Auftragnehmer wird dann nach Zustimmung mit dem Auftraggeber einen alternativen Terminplan entwickeln. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung verweigern, wenn es aufgrund der Verspätung der Realisierung des Vorhabens zu Nachteilen hinsichtlich des Erhalts von Fördermitteln kommt.
- (7) Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, soweit sie vertraulich sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber.
- (8) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine eingesetzten Mitarbeiter insbesondere über die entsprechenden Umwelt- und Arbeitsschutzbelange unterwiesen werden und die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die bei den ausgeschriebenen Tätigkeiten beachtet werden müssen, zu kontrollieren.

- (9) Die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltbelastungen und die Einhaltung der einschlägigen Arbeits- und Umweltschutznormen und –richtlinien, sowie dem sparsamen Einsatz von Energie erwartet der Auftraggeber auch vom Auftragnehmer.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird die erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer Unterlagen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass dieser in angemessener Frist die Unterlagen vorlegen und der Auftragnehmer seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vergütung des Auftragnehmers

- (1) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer eine Vergütung auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers vom (...) (**Anlage 3**):
- a) Leistungsphase 4: (...) EUR;
 - b) Leistungsphase 5: (...) EUR;
 - c) Leistungsphase 6: (...) EUR;
 - d) Leistungsphase 7: (...) EUR;
 - e) Leistungsphase 8: (...) EUR;
 - f) Leistungsphase 9: (...) EUR;

Die Vergütung erfolgt nur, soweit die jeweilige Leistungsphase vom Auftraggeber abgerufen und vom Auftragnehmer auch tatsächlich erbracht wurde. Sofern für die Beauftragung der Leistungsphasen 8 bzw. 9 die Leistungen nur für einen Teil des Projektgebietes abgerufen wurden, erfolgt die Vergütung für die jeweilige Leistungsphase nur anteilig. Den Maßstab hierfür bilden die vom jeweiligen Abruf erfassten Bedarfsstellen.

- (2) Auf die sich aus vorstehenden Regelungen ergebende Honorarforderung zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die jeweils gültige Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 16 HOAI, vom Auftraggeber keine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

§ 9 Änderungs- und Zusatzleistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige vom Auftraggeber angeordnete Planungsänderungen oder -ergänzungen (Änderungsleistungen) sowie zusätzliche, d. h. nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen (Zusatzleistungen) auszuführen.
- (2) Ein zusätzliches Honorar hierfür kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn während der Planungs- und Bauzeit die angeordneten Änderungs- und/oder Zusatzleistungen einen Arbeits- und Zeitaufwand von 2 Stunden überschreiten. Bis zu dieser Freigrenze erbringt der Auftragnehmer die (Mehr-)Leistungen unentgeltlich.
- (3) Hätte bei unverzüglicher Ankündigung des Änderungsbedarfs durch den Auftragnehmer eine - im Vergleich zu der umgesetzten Lösung - preiswertere Alternative bestanden, ist der zusätzliche Honoraranspruch des Auftragnehmers entsprechend zu kürzen.
- (4) Soweit sich die Vertragsparteien auf eine Honorierung von Änderungs- oder Zusatzleistung auf Zeithonorarbasis einigen, gelten die im Angebot des Auftragnehmers vom (...) bezeichneten Stundensätze als vereinbart:
- a) Projektleiter: (...) EUR;
 - b) Ingenieur: (...) EUR;
 - c) Zeichner: (...) EUR.

§ 10 Abrechnung, Vertragserfüllungssicherheit

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer nach Fertigstellung sämtlicher beauftragter bzw. abgerufener Leistungen einer Leistungsphase jeweils gemäß § 632a BGB einen leistungsstandabhängigen Abschlag auf das vereinbarte Honorar einschließlich Umsatzsteuer. Alle Abschlagszahlungen setzen ordnungsgemäße Abschlagsrechnungen

unter Ausweis des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes bei fortlaufender Nummerierung voraus.

- (2) Die Parteien vereinbaren für jede Leistungsphase einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der jeweiligen Abschlagszahlung als Sicherheit für die Vertragserfüllung und zur Absicherung aller Erfüllungs-, Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche sowie der Ansprüche aus Störungssachverhalten, für die der Auftragnehmer nach den Versicherungsbedingungen keinen Versicherungsschutz hat oder für die ein Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (z. B. Obliegenheitsverletzungen, Vorsatz). Die Auszahlung der Abschläge erfolgt daher i. H. v. 95 %. Die Auszahlung des Sicherheitseinhalts erfolgt mit der Schlusszahlung der gesamten beauftragten Leistung, soweit keine Inanspruchnahme erfolgt.
- (3) Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 21 Arbeitstagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer und Vorliegen der jeweiligen Leistungsstände ein.
- (4) Die Stellung einer Schlussrechnung durch den Auftragnehmer erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung aller jeweils beauftragten Leistungen und der Abnahme.
- (5) Die Fälligkeit des Schlussrechnungsbetrages tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von vier Wochen nach Abnahme und Vorlage einer prüfbaren Rechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.
- (6) Nachforderungen nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 11 Abnahme

- (1) Nach vollständiger und mangelfreier Fertigstellung sämtlicher beauftragter Leistungen und Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers sind die Leistungen vom Auftraggeber abzunehmen.
- (2) Die Parteien vereinbaren die Durchführung einer förmlichen Abnahme. Hierzu erstellen der Auftragnehmer und der Auftraggeber bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

- (3) Fiktive und konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen. Insbesondere stellt es keine Abnahme dar, wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers nutzt. Die Unterzeichnung von Plänen, Zeichnung usw. durch den Auftraggeber oder seine Bevollmächtigte stellt keine Abnahme, sondern allenfalls eine Planungsfreigabe dar. Die Organisation der Abnahme obliegt dem Auftragnehmer.

§ 12 Mängelansprüche/ Haftung

Die Mängelrechte des Auftraggebers richten sich nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts des BGB.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am (...) und endet nach Erbringung der vollständigen Leistungen für das Projektgebiet, spätestens aber nach Ablauf von 48 Monaten.
- (2) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftraggeber kann im Falle der außerordentlichen Kündigung dem Restvergütungsanspruch des Auftragnehmers für die bis dahin erbrachten Leistungen die voraussichtlichen Mehrkosten der Ersatzvornahme entgegenhalten.
- (3) Die Kündigung nach Abs.2 bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Planungsleistungen im Rahmen der ihm bis zum Ablauf einer möglichen Kündigungsfrist verbleibenden Zeit so zum Abschluss zu bringen, dass ohne Störung des Gesamtprojektablaufs die Fortführung des Projekts ohne zeitliche Verzögerung erfolgen kann.

§ 14 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Soweit die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt sind, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber hiermit das ausschließliche Nutzungsrecht an sämtlichen Leistungen und erstellten Unterlagen, insbesondere

Planunterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Konzepte und sonstigen Darstellungen der Baulichkeiten betreffend dieses Projekt sowie den auf dieser Grundlage errichteten urheberrechtlich geschützten Baulichkeiten (nachfolgend zusammen „Arbeitsergebnisse“).

- (3) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung beinhaltet insbesondere das Recht,
- a) die Planung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden,
 - b) die Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen - zu vervielfältigen und die Bauanlagen entsprechend zu errichten,
 - c) die Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen - zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, diese insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden,
 - d) Änderungen und Bearbeitungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen und/oder vornehmen zu lassen und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, jeweils soweit damit keine unzulässigen Entstellungen des Werkes im Sinne des § 14 UrhG verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Im Falle unzulässiger Entstellungen, die auch unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen nicht hingenommen werden müssen, suchen der Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam nach einer Lösung, welche die wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers berücksichtigt.

Die Parteien stimmen ausdrücklich darin überein, dass Änderungen und Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse, die keine Verschlechterung, Verzerrung und/oder Verfälschung des Werkes bedeuten und/oder den Werkcharakter nicht verändern, gestattet sind und keine vorherige Anhörung oder Beteiligung des Auftragnehmers stattfindet. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber Änderungen/Bearbeitungen bedingt durch öffentlich-rechtliche Vorschriften und/oder sicherheitsrechtliche Vorschriften durchführen muss.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der vorgenannten Einschränkung seines Urheberpersönlichkeitsrechts einverstanden, soweit dies dem Auftraggeber dazu dient, die ihm übertragenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte sinnvoll auszuüben.

- (4) Sämtliche Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung.
- (5) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Urheberrechten Dritter sind und bleiben werden. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse frei.
- (6) Mit der in § 6 vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Nutzungsrechts an seiner Leistung abgegolten.
- (7) Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 15 Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den von ihm erstellten Planungs- und weiteren Unterlagen, die für die Durchführung der Planung und/oder die Realisierung des Projekts erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.
- (3) Abweichend von den Vereinbarungen nach Abs.2 steht im Falle einer Kündigung des Auftraggebers oder bei einer Kündigung des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm erstellten Unterlagen zu. Dieses endet erst durch die Ausgleichung seiner berechtigten und fälligen Honoraransprüche durch den Auftraggeber. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüfbare Honorarschlussrechnung vorgelegt oder wenn der Auftraggeber ein dringliches Interesse an der Vorlage der Unterlagen dargetan hat. Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, nach Übergabe einer Bürgschaft gemäß §

648a BGB in Höhe der im Streit stehenden Forderungen die unverzügliche Herausgabe zu verlangen.

§ 16 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist Salzwedel.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Salzwedel.

§ 17 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, für diese unwirksamen Bestimmungen wirksame Vereinbarungen zu treffen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis soweit wie möglich nahe kommen.

Entwurf, Stand: 20.08.2018

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte des Projektgebietes

Anlage 2: Leistungsbeschreibung

Anlage 3: Angebot des Auftragnehmers vom (...)

Entwurf, Stand: 20.08.2018

Anlage 1 zum „Rahmenvertrag über Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau im Zweckverbandsgebiet „Altmark“ - Projektgebiet 1-„:

Karte des Projektgebietes (Vertragsbestandteil wird nur das Gebiet „PG 1“)

